

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2022 / V 00066	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTV Asb/Br	11.04.2022, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Müller _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: MEDZIN CAMPUS BODENSEE / Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH: I. Umfirmierung der Gesellschaft in die „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ einschließlich Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH II. Novellierung des Betrauungsakts Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der MCB Beratungs- und Pflege GmbH Anlage 2: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der MCB Beratungs- und Pflege GmbH Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH (compare/clean) Anlage 4: Betrauungsakt (compare/clean)			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr Asbahr, Geschäftsführung, 30 Min.(davon 10 Min. Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.05.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.05.2022	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): Gemeinderat, 22.07.2020 (DS2020/V00131); Gemeinderat, 13.12.2021 (DS2021/V00332);

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
 Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz in 2022: Ergebnis-HH EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: Ergebnis-HH EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

I. Umfirmierung der Gesellschaft in die „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ einschließlich Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH

1. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nimmt den Bericht der Geschäftsführung in der Sitzung über das Konzept der Umfirmierung der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat weist den Vertreter der Stadt Friedrichshafen gemäß § 104 Abs. 1 GemO an, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH wie folgt zu beschließen bzw. abzustimmen:
 - a) Der Umfirmierung der Gesellschaft Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH in die „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugestimmt.
 - b) Dem Gesellschaftsvertrag der MCB Beratungs- und Pflege GmbH (Anlage 1) wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. a) des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugestimmt.
 - c) Der Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH wird zur Kenntnis genommen und der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH (Anlage 3) gemäß 15 Abs. 1 lit. f) des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugestimmt.
 - d) Der Vertreter der Klinikum Friedrichshafen GmbH in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH bzw. der MCB Beratungs- und Pflege GmbH wird angewiesen, entsprechend vorgenannten Ziffern 1 und 2 a) bis c) zustimmende Beschlüsse zu fassen.
 - e) Die vorgenannte Zustimmung zur Änderung der Gesellschaftsverträge der MCB Beratungs- und Pflege GmbH und der Klinikum Friedrichshafen GmbH umfasst dabei auch solche Änderungen, die sich noch im Weiteren auf Grund der Abstimmungen mit dem Registergericht, Finanzverwaltung oder Dritten ergeben können, soweit diese nicht wesentlich sind. Die Beteiligungsverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH etwaige redaktionelle Änderungswünsche des Finanzamts oder etwaige Änderungswünsche des Registergerichts (Handelsregister) zur Behebung von Eintragungshindernissen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für vom Finanzamt etwa gewünschte daraus folgende redaktionelle Anpassungen in anderen Gesellschaftsverträgen

des Medizin Campus Bodensee.

3. Der Gemeinderat beschließt die Abgabe der vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gewünschten Bestätigung mit dem Inhalt, dass die Gewährträger-schaft/en für die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und Umsetzung des Insolvenzplans sowie der geplanten Umfirmierung und für die Klinik Tettngang GmbH und die Klinikum Friedrichshafen GmbH auch nach den Personal- und Aufgabenverlagerungen uneingeschränkt fortbestehen. Der Oberbürgermeister wird ersucht, die Bestätigung gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) abzugeben und die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 88 Abs. 2 GemO einzuholen.

II. Novellierung des Betrauungsakts für den Medizin Campus Bodensee

1. Der Gemeinderat beschließt den beigefügten novellierten Betrauungsakt der Stadt Friedrichshafen gemäß Anlage.
2. Herr Oberbürgermeister Brand wird gebeten, der Geschäftsführung der im Betrauungsakt genannten Krankenhausträger und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH den novellierten Betrauungsakt bekanntzugeben und sie anzuweisen bzw. aufzufordern, die als Anhang beigefügte Betrauung umzusetzen.
3. Sofern noch aufgrund weiterer Abstimmungen innerhalb der Verwaltung, mit Rechtsberatungen, weiteren Dritten oder im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen erforderlich werden, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt und berechtigt. Dem Gemeinderat wird die jeweilige Fassung der Betrauung im Falle von solchen Änderungen zur Kenntnis gegeben. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Begründung:

I. Umfirmierung der Gesellschaft in die „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ einschließlich Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung am 22.07.2020 der Einstellung des akutstationären Krankenhausbetriebs und der Schließung der stationären Betten in der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH zum 30.09.2020 zu. Des Weiteren sollte das wirtschaftliche Risiko mit einer sogenannten Sanierung in Eigenverwaltung (Planinsolvenz) begrenzt werden. Zum neuen Geschäftsführer der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH wurde Herr Rechtsanwalt (RA) Köhler-Ma (GT Restructuring, Berlin) bestellt.

Die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH beantragte mit Antrag vom 27.07.2020 beim Amtsgericht Ravensburg die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung.

Den Insolvenzplan für die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH hat die Gläubigerversammlung am 10.12.2021 genehmigt. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 13.12.2021 über den damaligen Sachstand in Kenntnis gesetzt. Das Amtsgericht Ravensburg hat den Insolvenzplan am 02.03.2022 inzwischen rechtskräftig bestätigt und das Insolvenzverfahren am 04.03.2022 aufgehoben. Damit schied die Stadt Weingarten als Mitgesellschafterin aus. Die Klinikum Friedrichshafen GmbH ist heute Alleingesellschafterin der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH. Derzeit werden die Gläubigerforderungen in Form von Abschlagszahlungen gemäß dem Insolvenzplan beglichen.

2. Umfirmierung der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH in die Gesellschaft MCB Beratungs- und Pflege GmbH sowie Anpassung des Gesellschaftszwecks

Die Stadt Friedrichshafen übernahm beim Kauf der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH durch die Klinikum Friedrichshafen GmbH die Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands (KVBW-ZVK). Bei einer Einstellung des Betriebs bzw. Auflösung der Gesellschaft würde auf die Stadt Friedrichshafen eine Gewährträgerschaftsforderung von rund 16,2 Mio. EUR zukommen. Damit eine solche Forderung nicht erhoben wird, soll der Geschäftsbetrieb der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH nicht vollständig eingestellt, sondern in umfirmierter Art und Weise fortgeführt werden. Notwendig ist nach Aussage des KVBW-ZVK die Fortführung mit mindestens 30-35 pflichtversicherten Beschäftigten.

Ursprünglich war hierzu das Modellprojekt Regionales Geriatriisches Notfall-Versorgungszentrum (GeriNoVe) vorgesehen, welches bislang auch aus dem Innovationsfond des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) bis 31.03.2022 gefördert wurde. Aufgrund einer fehlenden Anschlussfinanzierung kann jedoch dieses Projekt nicht weiter betrieben werden.

Umfirmierung

Nach reiflicher Überlegungen soll nun die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH umfirmiert werden. Der Name der Gesellschaft soll „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ lauten. Diese Gesellschaft hat künftig ihren Sitz in Friedrichshafen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig. Das bisherige Stammkapital i.H.v. 30.000 EUR bleibt bestehen.

Als Geschäftsführer der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH und im Blick auf die neue umfirmierte Gesellschaft sind bereits Herr Franz Klöckner und als Prokuristin Frau Susan Würzner bestellt worden. Herr Köhler-Ma scheidet in Anbetracht der Beendigung der Planinsolvenz voraussichtlich zum 30.06.2022 als Geschäftsführer aus.

Gesellschaftszweck / Gegenstand des Unternehmens

Der Zweck der umfirmierten Gesellschaft beinhaltet die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Berufsausbildung. Dabei ist vor allem ein planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, insbesondere mit der Klinikum Friedrichshafen GmbH und ihren Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen zu erfüllen.

Als Gegenstand des Unternehmens sind vorgesehen:

- die ärztliche und pflegerische Versorgung unter Einschluss von ärztlichen, pflegerischen oder geriatrischen Rehabilitationsmaßnahmen sowie
- die Erbringung von Beratungsleistungen im Gesundheitswesen, insbesondere die Einbringung von Leistungen aller Art im Bereich IT, für und im planmäßigen Zusammenwirken mit im Gesundheitswesen tätigen steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaften.

Abstimmung mit Finanzamt Friedrichshafen und KVBW-ZVK

Das Finanzamt hat in Bezug auf den Gesellschaftsvertrag der „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ keine Bedenken hinsichtlich der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit.

Der Unternehmensgegenstand ist bewusst weit gehalten. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, etwaigen weitergehenden Forderungen der ZVK für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft Rechnung zu tragen. Das Konzept ist mit dem KVBW-ZVK weitgehend abgestimmt und wird weiter abgestimmt. Der KVBW-ZVK hat dazu mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die von der Stadt Friedrichshafen für die drei Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen GmbH, Klinik Tettwang GmbH und Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH übernommenen Gewährträgerschaften durch die in der Vergangenheit erfolgten und jetzt anstehenden Personal- und Aufgabenverlagerungen nicht tangiert werden, da in der Gesamtbetrachtung

der drei Gesellschaften keine Ausweitung des abgesicherten Risikos stattfinden. Gleichwohl hat der KVBW-ZVK um eine ausdrückliche klarstellende Bestätigung der Stadt Friedrichshafen – unter Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörde – gebeten, „dass die Gewährträgerschaften für die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und Umsetzung des Insolvenzplans sowie der geplanten Umfirmierung und für die Klinik Tettang GmbH und die Klinikum Friedrichshafen GmbH auch nach den Personal- und Aufgabenverlagerungen uneingeschränkt fortbestehen“. Für die Abgabe der gewünschten klarstellenden Erklärung bedarf es einer Beschlussfassung des Gemeinderats (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO).

Übertragung der geriatrischen Rehabilitationsklinik Friedrichshafen

Zur Erfüllung dieses neuen Gesellschaftszwecks wird die Abteilung „Geriatrische Rehabilitation“, welche bisher der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugeordnet war, in die umfirmierende GmbH übertragen. Die geriatrische Rehabilitationsklinik Friedrichshafen ist ein rechtlich unselbständiger Teil der Klinikum Friedrichshafen GmbH. Die Klinikum Friedrichshafen GmbH beabsichtigt, die geriatrische Rehabilitationsklinik Friedrichshafen mittels eines Kauf- und Übertragungsvertrags auf die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH zu übertragen. Diese wird sodann als MCB Beratungs- und Pflege GmbH firmieren. Die voraussichtlich 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung werden in diesem Zuge in die MCB Beratungs- und Pflege GmbH überführt. Mit dem Betriebsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH konnte Einvernehmen über den Inhalt eines Interessenausgleichs zum Übergang dieses Betriebsteils und der Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Tochtergesellschaft erzielt werden. Ein gemeinsames Gespräch mit dem Betriebsrat und den Beschäftigten der Abteilung zur Überleitung ist am 11.04.2022 terminiert. Über das Ergebnis der Abstimmungen wird daher in der Sitzung berichtet.

Die Abteilung „Geriatrische Rehabilitation“ behandelt folgende Krankheitsbilder:

- Folgezustand nach einem Schlaganfall, degenerative Hirnblutung, entzündliche Erkrankungen des Nervensystems, leichtes Schädelhirntrauma;
- Verzögerte Rekonvaleszenz nach schweren Operationen und akuten internistischen Erkrankungen, wie Herzinfarkt, Lungenembolie oder –entzündung;
- Nach Knochenbrüchen, z.B. Oberschenkelhalsbruch, Beckenringfraktur, Wirbelkörperbruch und Gelenkersatz;
- Chronische Erkrankungen des Bewegungsapparates, wie Arthrose, Rheumaerkrankungen, Osteoporose;
- Multifaktorielle Gehstörungen mit Sturzgefahr/mit rezidivierenden Stürzen (Polyneuropathie, Schwindelsyndrome);
- Parkinson-Syndrom;
- Stoffwechselerkrankungen, insbesondere Diabetes mellitus.

Die Ausübung der Tätigkeit erfolgt in den bisherigen Räumlichkeiten am Standort in Friedrichshafen. Ein Umzug ist nicht vorgesehen.

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für die neue umfirmierte Gesellschaft wurde bereits erstellt (Anlage 2). Hierdurch kann unter anderem der Gesellschaftsvertrag verhältnismäßig schlank gehalten und zugleich können klare Regelungen der Geschäftsführung vorgegeben werden. Die Geschäftsordnung liegt als Anlage 2 rein nachrichtlich dieser Sitzungsvorlage bei. Eine Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH ergibt sich hierfür nicht. Diese Beschlusszuständigkeit für die Geschäftsordnung der Geschäftsführung liegt bei der Gesellschafterversammlung der neuen umfirmierten Gesellschaft.

Grundlage der Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH bedürfen folgende Entscheidungen:

1. Wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften laut § 15 Abs. 2 lit. a) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH,
2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften laut § 15 Abs. 2 lit. b) Gesellschaftsvertrags Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH obliegt dem Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH die Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH.

3. Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH

Infolge der Umfirmierung

Im Zuge dieser Umfirmierung ist auch der Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.

Für die bisherige Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH gab es teils separate Regelungen. Für die umfirmierte Gesellschaft bedarf es solches nicht. Sie kann künftig den bestehenden Regelungen für Tochtergesellschaften der Klinikum Friedrichshafen GmbH unterworfen werden:

Folgende nennenswerte Änderungen sind vorgesehen:

- Weisung des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH an die Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften
→§ 12 Abs. 7 lit. d) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
Streichung: Bezeichnung „Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH“
- Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH an die Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften
→§ 12 Abs. 8 lit. a) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
Aufnahme: die Verlegung des rechtlichen oder tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft
→§ 12 Abs. 8 lit. g) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
Aufnahme: Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH an die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH
→§ 12 Abs. 10 Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
Komplette Streichung des gesamten Absatzes
- Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH an die Gesellschafterversammlung der Klinik Tettwang GmbH
→§ 12 Abs. 11 lit. b) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
Streichung: die Verlegung des rechtlichen oder tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft

→§ 12 Abs. 11 lit. c) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
Streichung: Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Weitere Änderungen

Des Weiteren wird diese Gelegenheit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Friedrichshafen GmbH genutzt, folgende weitere Aspekte in diesen Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

- Chancengleichheitsgesetz
→§ 16 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
- Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes – hier: Änderungen von Begrifflichkeiten
→§ 16 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
- Änderungen der Bezeichnung Beteiligungsmanagement in Beteiligungsverwaltung
→§ 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10, § 11 Abs. 9, § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 2, 4 und 8 Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH

- Aufnahme von Online- oder hybriden Aufsichtsratssitzungen
→§ 11 Abs. 2, 3 und 5 Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH

Zu den Änderungen im Einzelnen wird auf den beiliegenden Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Die Entwürfe der geänderten Gesellschaftsverträge wurden mit dem Finanzamt Friedrichshafen im Hinblick auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit abgestimmt. Die Beteiligungsverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung KFN etwaige redaktionelle Änderungswünsche des Finanzamts vorzunehmen. Entsprechendes gilt für vom Finanzamt etwa gewünschte daraus folgende redaktionelle Anpassungen in anderen Gesellschaftsverträgen des Medizin Campus Bodensee.

Grundlage der Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen bedürfen folgende Entscheidungen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages laut § 15 Abs. 1 lit. f) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH und
2. dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte laut § 15 Abs. 1 lit. p) Gesellschaftsvertrags Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH obliegt dem Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH die Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Der Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH befasst sich am 26.04.2022 mit der Umfirmierung der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH in die MCB Beratungs- und Pflege GmbH, mit deren Gesellschaftsvertrag sowie mit den Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Über das Ergebnis der Beratung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrats wird in der Sitzung berichtet, ebenso über die abschließende Stellungnahme und rechtliche Würdigung durch die Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg.

II. Novellierung des Betrauungsaktes

Der Gemeinderat hatte im Rahmen der Verabschiedung des derzeit geltenden Betrauungsakts am 26.06.2017 beschlossen, dass grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen. Um eine solche grundlegende Änderung handelt es sich bei Berücksichtigung der Umfirmierung der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH in die MCB Beratungs- und Pflege GmbH in der Novellierung des Betrauungsakts, für die daher eine Beschlussfassung des Gemeinderats notwendig ist.

Ein Schwerpunkt der MCB Beratungs- und Pflege GmbH ist die geriatrische Rehabilitation von Patienten. Zur Sicherstellung der Leistungen nach dem Gesellschaftszweck sind unter Umständen auch finanzielle Unterstützungen durch die Stadt Friedrichshafen – Zeppelin Stiftung nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit der Gewährung von Ausgleichsleistungen an die MCB Beratungs- und Pflege GmbH soll deshalb im Betrauungsakt berücksichtigt werden. Zugleich entfallen die bisherigen Regelungen für die Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH.

Der bestehende Betrauungsakt wurde an die notwendigen Veränderungen angepasst. Diese sind in der Compare-Version ersichtlich.

Es finden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch Abstimmungen der Novellierung des Betrauungsakts mit externen Beratern statt, die unter Umständen noch zu eventuellen redaktionelle oder geringfügigen Veränderungen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, am Betrauungsakt führen könnten. Solche Änderungen sollen einer jetzigen Beschlussfassung und auch künftig jedoch nicht im Wege stehen, so dass der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ohne erneute Beschlussfassung ermächtigt und berechtigt werden soll.

Auf die ebenfalls in dieser Sitzungsrunde zu behandelnde Sitzungsvorlage DS2022/V00081 und den darin beschriebenen Änderungsbedarf des Betrauungsakts aufgrund der Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen GmbH wird verwiesen. Der beigefügte Gesellschaftsvertrag Klinikum Friedrichshafen GmbH sowie der beigefügte Betrauungsakt beinhalten sämtlichen Änderungsbedarf aus beiden Sitzungsvorlagen.

Um Beratung und Beschlussfassung gemäß Beschlussantrag wird gebeten.